

# RS Vwgh 1986/10/16 85/16/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1986

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §20;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis VS 1981/03/25 0747/79 3

### Stammrechtssatz

Die belangte Behörde mußte bei ihrer Ermessensübung, also bei der Frage, ob sie eine Bescheidaufhebung vornimmt, vom Gesetzessinn des § 20 BAO ausgehen. Bei diesem wird dem Gesetzesbegriff "Billigkeit" die Bedeutung von "Angemessenheit in bezug auf berechnigte Interessen der Partei" und dem Begriff "Zweckmäßigkeit" das "öffentliche Interesse, insbesondere an der Einbringung der Abgaben" beizumessen sein (vgl Reeger-Stoll, aaO, Seite 26 unten).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985160102.X03

### Im RIS seit

16.10.1986

### Zuletzt aktualisiert am

03.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)